

Präambel

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Oldenburg bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.

Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als hilfreiche Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie die "Rechenschaft vom Glauben" des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen "Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Oldenburg (Oldb), Körperschaft des öffentlichen Rechts".
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Oldenburg (Oldb).
- (3) Die Gemeinde gehört als Baptistengemeinde zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachfolgend mit Bund bezeichnet).

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Gemäß ihrem Bekenntnis bezeugt und verbreitet die Gemeinde durch Wort und Tat das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie nimmt diese Aufgabe wahr insbesondere durch
 - a) Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes,
 - b) Gottesdienste und andere öffentliche Veranstaltungen,
 - c) Unterweisung im christlichen Glauben,
 - d) Förderung der Gemeinschaft und Kontaktpflege nach innen und außen,
 - e) Förderung von Mission durch Diakonie und Evangelisation,
 - f) kirchliche Amtshandlungen.
- (3) Die Gemeinde verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - a) bei der Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus hin,
 - b) bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus hin erfolgt ist oder
 - c) bei Wiederaufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft wird ferner begründet
 - a) durch Aufnahme bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes,
 - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Empfehlung aus einer Baptistengemeinde des Auslands,
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Empfehlung aus bekenntnisverwandten Gemeinden, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus hin erfolgt ist oder
 - d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Ausnahmefällen nach Bekenntnis des Glaubens, wenn in einer anderen christlichen Kirche eine Taufe ohne eigene Willensbekundung vollzogen worden ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Überweisung an eine andere Gemeinde des Bundes,
 - d) durch Verabschiedung in eine Baptistengemeinde des Auslands, in eine bekenntnisverwandte Gemeinde oder eine andere Kirche/Gemeinde, wenn auf Grund des besonderen Erwerbs der Mitgliedschaft nach § 3 (2) d keine Überweisung in eine andere Gemeinde des Bundes möglich ist.
 - e) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung, der zulässig ist, wenn der Aufenthaltsort eines Mitgliedes nicht zu ermitteln ist,
 - f) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Beendigung der Mitgliedschaft, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt¹ oder
 - g) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Gemeinde lebt, wie sie in der Präambel formuliert sind.¹

¹ Dem betreffenden Mitglied wird die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.

- (4) Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.
- (5) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 4 Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch drei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der Gemeindeleiter oder ein Stellvertreter sein muss. In bestimmten Fällen kann durch die Gemeindeleitung Einzelvollmacht erteilt werden. Zur Abwicklung des laufenden Geschäfts genügt die Unterschrift des Gemeindeleiters oder eines seiner Stellvertreter.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann Mitgliedern anderer Gemeinden des Bundes und anderen Gästen die Teilnahme gestatten. Sie haben kein Stimmrecht; Rederecht kann ihnen erteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Veranlassung der Gemeindeleitung durch den Gemeindeleiter oder einen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe in den Zusammenkünften der Gemeinde oder durch eine besondere Einladung einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Zu beschließende Änderungen der Satzung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindeleiter oder einem Stellvertreter oder von einem durch die Mitgliederversammlung berufenen Mitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, sofern dies mindestens 10 anwesende Mitglieder unterstützen. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Streichung, Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss,
 - b) Berufung und Abberufung von Pastoren und anderen hauptamtlichen Mitarbeitern, des Gemeindeleiters und seiner Stellvertreter,
 - c) den Ankauf oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden,
 - d) die Aufnahme von Krediten und
 - e) die Änderung der Satzung und Wahlordnung.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden archiviert.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie hat letzte Entscheidungsbefugnis in allen Gemeindeangelegenheiten.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bleiben vorbehalten:
 - a) die Berufung bzw. Abberufung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - b) die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder und die Bestätigung der Wahl des Gemeindeleiters, seiner Stellvertreter gemäß bzw. deren Abberufung gemäß § 6 (8) sowie die Berufung bzw. Abberufung der Kassenverwalter,
 - c) die jährliche Berufung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - d) Beschlüsse über die Mitgliedschaft,
 - e) Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der Kassenverwalter und der Gemeindeleitung sowie den Haushaltsplan,
 - f) Änderungen der Satzung und der Wahlordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 12 und
 - g) die Entgegennahme von Jahresberichten.
- (3) Beschlüsse zu (2) a) und b) werden in geheimer Abstimmung gefasst.

§ 7 Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern. Von der Gemeinde berufene Pastoren und Kassenverwalter gehören zusätzlich der Gemeindeleitung kraft Amtes an. Die Gemeindeversammlung kann weitere hauptamtliche Mitarbeiter in die Gemeindeleitung berufen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindeleitung gemäß Absatz (1) werden von der Mitgliederversammlung auf Zeit gewählt; Wiederwahl ist möglich. Näheres bestimmt die Wahlordnung. Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.
- (3) Die Gemeindeleitung beruft aus ihrer Mitte einen Gemeindeleiter und seine Stellvertreter; ihre Berufung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Gemeindeleiter oder einem seiner Stellvertreter einberufen und von einem von ihnen geleitet. Auf begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
- (5) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu archivieren ist.
- (7) Die Gemeindeleitung kann Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (8) Mitglieder der Gemeindeleitung sind – auch über die Dauer ihres Mandats hinaus – zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden.

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung nimmt im Auftrag der Gemeinde Leitungsverantwortung wahr und fördert das Gemeindeleben in dem Sinne, dass die Gemeinde ihrem Auftrag gemäß leben kann; sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und gibt Rechenschaft über ihre Arbeit.
- (2) Zu den Aufgaben der Gemeindeleitung gehören insbesondere
 - a) die Einrichtung und Unterstützung von Gruppen und Arbeitsbereichen der Gemeinde,
 - b) die Förderung der Integration von Mitgliedern und Freunden in die Gemeinde,
 - c) die Gewinnung und Förderung von Mitarbeitern,
 - d) die Planung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie Vorbereitung von Beschlüssen und deren Ausführung,
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplans, dessen Durchführung und Vorlage der Jahresrechnung und
 - f) die Führung eines Verzeichnisses der Mitglieder.
- (3) Die Gemeindeleitung kann Teile ihrer Aufgaben einer Arbeitsgruppe übertragen.

§ 9 Gemeindeleiter, Älteste und Pastor(en)

- (1) Der Gemeindeleiter, seine Stellvertreter und die von der Gemeinde berufenen Pastoren bilden gemeinsam den Ältestenkreis.
- (2) Der Gemeindeleiter ist der Sprecher der Gemeindeleitung; er repräsentiert zusammen mit -den weiteren Ältesten und Pastoren die Gemeinde.
- (3) Der Ältestenkreis trägt eine besondere Verantwortung für das geistliche Leben der Gemeinde. Er koordiniert die Aufgaben der Organe der Gemeinde; insbesondere fördert er durch Rat und Tat den Dienst der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- (4) Der Gemeindeleiter übt das Hausrecht aus. Dieses kann delegiert werden.
- (5) Für hauptamtliche Mitarbeiter gelten die entsprechenden Ordnungen des Bundes.

§ 10 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.

- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Die Verwaltung des Vermögens und der Gemeindekasse obliegt unter Aufsicht der Gemeindeleitung den von der Gemeindeversammlung beauftragten Kassenverwaltern. Die Gemeindeleitung legt im Einvernehmen mit den Kassenverwaltern deren Aufgabengebiete fest.
- (4) Grundlage für die Haushaltsführung ist der Haushaltsplan. Erhebliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Kassenverwalter haben die Gemeindeleitung und die Mitgliederversammlung unverzüglich zu unterrichten, wenn der Haushaltsausgleich gefährdet ist.
- (5) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 31. 3. des folgenden Jahres vorzulegen.
- (6) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (7) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Gemeinde; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.
- (3) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur beabsichtigten Auflösung Stellung zu nehmen.
- (4) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 13 Rechtsnachfolge

Die durch diese Satzung organisierte Gemeinde ist die Rechtsnachfolgerin des früheren im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Oldb) unter der Nr. 811 eingetragenen Vereins "Bund evangelisch-freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R., Gemeinde Oldenburg". Der Verein wurde am 02.05.1978 von Amts wegen gelöscht.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.9.2005 in Kraft; sie löst die Ordnung vom 22.11.1970 ab.